



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 33 Juli 2023

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungs- verfahrens beim Bundesgerichtshof

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg

Rechtsanwalt Michael Diehl

Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann

Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwalt Lothar Schmude

Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister

Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Frau Ass. jur. Nadja Flegler, Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP, AfD
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Deutscher Juristentag e. V.

Redaktionen der NJW, NSTZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Mit dem [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof](#) möchte das Bundesministerium der Justiz dem Bundesgerichtshof ermöglichen, Rechtsfragen, von deren Beantwortung eine Vielzahl von Einzelfällen abhängt, in einem Verfahren zu entscheiden, das er zuvor als „Leitentscheidungsverfahren“ bestimmt. Außerdem soll den Instanzgerichten ermöglicht werden, solche bei ihnen anhängige Verfahren auszusetzen, die von der Beantwortung der Rechtsfrage abhängen, die der Bundesgerichtshof im Leitentscheidungsverfahren beantworten wird. Die BRAK hat sich bereits dafür ausgesprochen, ein Vorabentscheidungsverfahren beim Revisionsgericht einzuführen und den Gerichten zu ermöglichen, andere Verfahren auszusetzen (Stellungnahme 17/2023). Die BRAK unterstützt auch das Ziel des jetzigen Gesetzentwurfs, der Belastung der Ziviljustiz durch sogenannte Massenverfahren zu begegnen. Sie weist allerdings erneut darauf hin, dass nach wie vor keine konkreten Zahlen vorliegen, wie viele Massenverfahren es gibt und in welchem Maß sie die Ziviljustiz trotz des Rückgangs der Eingänge belasten (Stellungnahme 17/2023).² Deswegen wiederholt die BRAK ihre Forderung nach einem schlüssigen Gesamtkonzept, wie das Phänomen Massenschäden und die daraus folgenden Klagen von der Justiz in einem praktikablen und gleichzeitig auch rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren bewältigt werden können. Die Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens soll die Ziviljustiz dadurch entlasten, dass die Instanzgerichte bei ihnen anhängige Verfahren aussetzen können (§ 148 Abs. 4 ZPO n.F.). Eine Entlastung des Bundesgerichtshofs bezweckt der Gesetzentwurf nicht, der einen geringfügigen Mehraufwand beim Bundesgerichtshof in Kauf nimmt.³

Welches Entlastungspotential die vorgeschlagene Neuregelung haben wird, hängt nach der Konzeption des Entwurfs einerseits davon ab, wie viele Leitentscheidungsverfahren der Bundesgerichtshof bestimmt, und andererseits davon, in welchem Maß Instanzgerichte bei ihnen anhängige Verfahren aussetzen. Gleichwohl soll das Instanzgericht das bei ihm anhängige Verfahren nur aussetzen können, wenn die Parteien zustimmen. Die BRAK unterstützt dieses Zustimmungserfordernis (das im Entwurf allerdings noch nicht durch ein Komma von dem vorherigen Relativsatz abgegrenzt ist). Wären die Gerichte nicht auf die Zustimmung der Parteien angewiesen, müssten die betroffenen Parteien es widerspruchslos hinnehmen, dass ihr Verfahren verzögert erledigt wird.

Von vornherein absehbar ist, dass der Entlastungseffekt auch davon beeinflusst wird, wie viele Revisionsverfahren zum Bundesgerichtshof gelangen. Die Anzahl dieser Verfahren hängt nicht nur davon ab, wie viele Revisionen die Berufungsgerichte und der Bundesgerichtshof auf Nichtzulassungsbeschwerden hin zulassen, sondern auch davon, wie viele der in zweiter Instanz unterlegenen Parteien sich dazu entscheiden, sich mit einer zugelassenen Revision oder mit einer Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zu wenden. In diese Entscheidung wird die bis dahin unterlegene Partei die Überlegung einfließen lassen, ob sie ein – dem Zivilprozess bislang fremdes – Verfahren führen möchte, das

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Zumindest weist der Referentenentwurf keine konkreten Zahlen aus.

³ Referentenentwurf, S. 2 unter F.

der Bundesgerichtshof zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen könnte und in dem dann auch eine Entscheidung ergehen wird, wenn das Verfahren durch Rücknahme, Vergleich oder durch ein Anerkenntnisurteil erledigt wird.

Das neue Leitentscheidungsverfahren verstärkt die Entwicklung, die mit der Einführung von § 555 Abs. 3 ZPO (Anerkenntnisurteil nur auf Antrag des Klägers) und von § 565 Satz 2 ZPO (Beschränkung der Revisionsrücknahme) begonnen hat. Sie geht über diese hinaus und nimmt den Parteien ihr Revisionsverfahren insofern aus der Hand, als sie eine Leitentscheidung nicht mehr verhindern können. Diese Entwicklung betrachtet die BRAK mit Sorge. Die Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens und auch seine Beibehaltung sind nur zu rechtfertigen, wenn das neue Verfahren auf Dauer zu einer messbaren Entlastung der Ziviljustiz führt, was der Überprüfung anhand belastbarer Zahlen bedarf.

Zu den Einzelheiten des Entwurfs merkt die BRAK weiter an:

- a) § 148 Abs. 4 ZPO n.F. ermöglicht dem „Gericht“ die Aussetzung. Der Wortlaut geht allerdings weiter und erlaubt auch dem Bundesgerichtshof, solche Verfahren auszusetzen, die nach der in § 552b ZPO n.F. vorgesehenen Bestimmung eines Leitentscheidungsverfahrens zu ihm gelangen. Diese Bestimmung führt im Verständnis der BRAK für sich genommen („automatisch“) noch nicht zu einer Aussetzung (dazu auch unten unter b) ee)). Gegen die in § 148 Abs. 4 ZPO n.F. auch für den Bundesgerichtshof vorgesehene Aussetzungsmöglichkeit gibt es anders als gegen eine „Automatik“ keine Bedenken. Diese Möglichkeit stellt sicher, dass der Bundesgerichtshof, indem er von einer Aussetzung absieht, auch Erkenntnisse aus solchen Verfahren verwerten kann, die nach der Bestimmung eines Verfahrens zum Leitentscheidungsverfahren noch zu ihm gelangen.
- b) § 552b ZPO n.F. regelt die Voraussetzungen, wann der Bundesgerichtshof ein Verfahren zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen kann.

aa) Der Tatbestand setzt eine Vielzahl anderer Verfahren voraus, bringt bislang allerdings nicht unmissverständlich zum Ausdruck, dass bereits eine Vielzahl von Verfahren beim Bundesgerichtshof anhängig sein muss. Die Begründung des Referentenentwurfs geht davon aus, dass der Bundesgerichtshof eine Auswahl aus den eingehenden Revisionen treffen soll (Referentenentwurf, S. 10), sagt auch damit allerdings nur aus, dass mindestens zwei Revisionsbegründungen vorliegen müssen. Der Gesetzestext sollte daher Klarheit schaffen, dass der Bundesgerichtshof schon in seine Prüfung, ob es eine Vielzahl anderer Verfahren gibt, nur solche Verfahren einzubeziehen hat, die bei ihm als Prozessgericht anhängig sind und deren Akten ihm vorliegen. § 552b Satz 1 ZPO könnte daher an eine „Vielzahl anderer beim Bundesgerichtshof anhängiger Verfahren“ anknüpfen und würde auf diese Weise nicht nur Revisionen, sondern auch Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren erfassen.

Die BRAK merkt an, dass der Bundesgerichtshof es auch nach Bestimmung eines Verfahrens zum Leitentscheidungsverfahren in der Hand hat und haben muss, auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin solche Revisionen zuzulassen, in denen die Rechtsfrage ebenfalls entscheidungserheblich ist.

bb) Der Bundesgerichtshof soll ein Verfahren „nach Eingang einer Revisionserwidernng oder nach Ablauf einer zur Revisionserwidernng gesetzten Frist“ zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen dürfen. Diese Lösung beruht offenbar darauf, dass der Bundesgerichtshof in Revisionsverfahren keine Erwidernngsfristen setzt, sondern, wie in § 544 Abs. 5 ZPO für die Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich vorgesehen, dem Prozessgegner Gelegenheit zur Stellungnahme gibt; deshalb geht nicht in jedem Revisionsverfahren eine Revisionserwidernng ein. An dieser Praxis möchte

der Referentenentwurf nichts ändern, der auch nicht etwa vorsieht, dass der Vorsitzende oder das Berufungsgericht – wie in § 521 Abs. 2 Satz 1 ZPO für das Berufungsverfahren vorgesehen – der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Erwidern setzen kann.

Die BRAK regt an, dass der Bundesgerichtshof ein Verfahren dann zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen kann, sobald eine Revisionsbegründung vorliegt, die den Anforderungen des § 552 Abs. 1 Satz 1 ZPO entspricht, und sobald seit Zustellung der Revisionsbegründung (§§ 551 Abs. 4, 550 Abs. 2 ZPO) zwei Monate vergangen sind. Diese Frist entspräche § 551 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

cc) Die nach § 552b ZPO n.F. ergehende „Kürung“ soll gemäß Satz 2 eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsfragen enthalten, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist. Eine Darstellung, dass die Rechtsfrage für andere Revisionsverfahren ebenfalls von Bedeutung ist, sieht der Entwurf nicht ausdrücklich vor. Sollte auch eine solche Darstellung gewollt sein, könnte sich eine Klarstellung empfehlen. Satz 2 könnte dann vorsehen, dass der Beschluss eine Darstellung des Sachverhalts und der Gründe für die Bestimmung gemäß Satz 1 enthält. Denn zu diesen Gründen zählt nicht nur die Darstellung der Rechtsfragen, sondern auch die Darstellung, weshalb ihre Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist.

dd) § 552b ZPO n.F. schreibt nicht vor, dass der Bundesgerichtshof die Beteiligten der anderen Revisionsverfahren über die Bestimmung eines Verfahrens zum Leitentscheidungsverfahren informiert, steht einer solchen allgemeinen Information allerdings auch nicht entgegen. Sind die Parteien dagegen an Einzelheiten aus dem Leitentscheidungsverfahren interessiert, sind sie darauf angewiesen, Akteneinsicht gemäß § 299 Abs. 2 ZPO zu beantragen und ein rechtliches Interesse darzulegen, das sich nach bisheriger Rechtsprechung noch nicht aus dem Interesse an der Rechtsfrage selbst ergibt.

ee) § 552b ZPO n.F. sieht aus Sicht der BRAK zu Recht nicht vor, dass die „Kürung“ eines Verfahrens zum Leitentscheidungsverfahren die Aussetzung der anderen Verfahren bewirkt, die später noch zum Bundesgerichtshof gelangen (dazu bereits oben unter a)). Denn eine „Automatik“ hätte den Nachteil, dass der Bundesgerichtshof nicht mehr die Erkenntnisse aus den im Revisions- oder auch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gewechselten Schriftsätzen verwerten könnte. Daher könnte sich zumindest in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung empfehlen, dass die anderen Verfahren wie gewöhnlich weiter „laufen“, wenn der Bundesgerichtshof nicht doch ausnahmsweise von der Möglichkeit der Aussetzung Gebrauch macht, die auch er gemäß § 148 Abs. 4 ZPO n.F. hat, wenn die Parteien zustimmen.

ff) Der Referentenentwurf geht ersichtlich davon aus, dass der Bundesgerichtshof den Parteien kein rechtliches Gehör zu gewähren hat, bevor er die Bestimmung gemäß § 552b ZPO trifft. Denn eine § 565 Abs. 1 Satz 3 ZPO n.F. entsprechende Regelung fehlt in § 552b ZPO n.F. Sie fehlt offenbar deshalb, weil die Parteien des Leitentscheidungsverfahrens in ihren prozessualen Rechten nicht eingeschränkt seien. Gleichwohl soll ihr Verfahren künftig dem öffentlichen Zweck dienen, der Belastung der Ziviljustiz zu begegnen. Aus diesem Grund meint die BRAK, dass die betroffenen Parteien vor der „Kürung“ zu hören sind.

- c) § 565 Abs. 1 ZPO befasst sich mit der Leitentscheidung selbst, die dann anstelle der Revisionsentscheidung ergehen soll, wenn es zu keinem vollständigen Revisionsurteil kommt. Gemeint sind die Fälle einer vergleichweisen Erledigung, der Rücknahme der Revision in den Grenzen des § 565 Abs. 6 ZPO n.F. und eines auf Antrag des Klägers ergehenden Anerkennungsurteils gemäß § 544 Abs. 4 ZPO n.F.

aa) Für diese Fälle entscheidet sich der Referentenentwurf dafür, dass der Bundesgerichtshof eine Leitentscheidung durch Beschluss und ohne mündliche Verhandlung fällen soll. Auch der Begründung ist nicht zu entnehmen, wieso nicht eines der anderen Revisionsverfahren „nachrücken“ soll, in dem dann auch eine mündliche Verhandlung stattfinden könnte. Denn diese anderen Verfahren muss der Bundesgerichtshof bereits in seine Prüfung einbeziehen, in welchen anderen Verfahren sich dieselbe Rechtsfrage stellt oder dieselben Rechtsfragen stellen, bevor er ein Verfahren zum Leitentscheidungsverfahren bestimmt.

bb) § 565 Abs. 1 Satz 3 ZPO n.F. sieht vor, dass die Parteien vor der Entscheidung zu hören sind. Gemeint sind „die Parteien“ die ihr Streitiges Verfahren in diesem Zeitpunkt bereits beendet haben und die daher ihr ursprüngliches Interesse am Ausgang des Verfahrens bereits verloren haben. Die BRAK spricht sich daher dafür aus, dass der Bundesgerichtshof auch die Parteien der anderen Verfahren zu hören hat, die zu der in § 552b ZPO n.F. genannten Vielzahl gehören und deren Verfahren andauern. Nur diese Parteien haben noch ihr ursprüngliches Interesse am Ausgang des Leitentscheidungsverfahrens und daher auch ein Interesse, dass der Bundesgerichtshof ihre rechtliche Argumentation verwerten kann. Diese Lösung dürfte nur zu einer überschaubaren Ausweitung des Prozessstoffs führen. Sie müsste auch im Interesse der „richtigen“ Rechtsfindung hingenommen werden.

- - -